

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinder- und Jugendfesten in den Kommunen (Aktionsprogramm Startklar in die Zukunft)**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen für junge Menschen Freizeiterleben in Gemeinschaft geschaffen werden sollen. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-Sondervermögensgesetz mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, sollen kompensiert werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da junge Menschen während der COVID-19-Pandemie häufig nicht ihre Freunde persönlich treffen, Sport treiben und anderen Freizeitaktivitäten nachgehen konnten. Für diese Zeit des Zurücksteckens setzen die Kinder- und Jugendfeste einen lebensfreudigen Kontrapunkt.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fördermaßnahme stehenden Personal- und Sachausgaben für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Kinder- und Jugendfesten mit dem Ziel, jungen Menschen bis 27 Jahren einen Ausgleich zu den Einschränkungen, die im Rahmen der Covid-19-Pandemie entstanden sind, in Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 2.2 Ausgaben für Personal in Festanstellung bei den Zuwendungsempfängern sind nur zuwendungsfähig, wenn die jeweilige Tätigkeit über das nach dem regulären Arbeitsverhältnis Geschuldete hinausgeht.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen von Nr. 12 VV/VV-Gk zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz

oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Gemeinden und Städte sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Gefördert werden weltanschaulich neutrale, für die Teilnehmenden kostenlose Kinder- und Jugendfeste, die allen jungen Menschen zugänglich sind.
- 4.3 Die Planung der Maßnahmen hat unter Beteiligung junger Menschen bis 27 Jahren zu erfolgen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Kinder- und Jugendfest bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 6.000 € je Kinder- und Jugendfest.
- 5.3 Die Zahl der förderfähigen Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Jugendamtsbezirks auf der Grundlage des vom LSN ermittelten Bevölkerungsstandes, Stand 31.12.2020, wie folgt festgelegt:
  - bis zu 50.000 Einwohner: eine Maßnahme;
  - 50.001 bis zu 100.000 Einwohner: zwei Maßnahmen;
  - 100.001 bis 250.000 Einwohner: drei Maßnahmen
  - mehr als 250.000 Einwohner: vier Maßnahmen.

#### **6. Anweisungen zum Verfahren**

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim (LS).

6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens zum 01.09.2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.4 Auf die Förderung durch das Land ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

6.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns kann abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht vor dem 15.07.2021 begonnen wurde. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung kann daraus nicht hergeleitet werden.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.